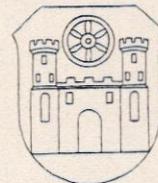


**Satzung zur Änderung
der Hundesteuersatzung
des Markt Bürgstadt**



Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bürgstadt folgende

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für

- | | | |
|----|---------------------|----------------|
| 1. | den ersten Hund | 41,00 € |
| | jeden weiteren Hund | 82,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

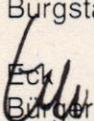
- | | | |
|----|-------------------------------|-----------------|
| 2. | für jeden Kampfhund nach § 5a | 615,00 € |
|----|-------------------------------|-----------------|

Hunde die nach § 5a als Kampfhunde gelten, werden abweichend von § 2 nicht von der Steuer befreit und abweichend von § 6 nicht von der Steuer ermäßigt. Ferner gilt für Kampfhunde abweichend von § 7 keine Züchtersteuer.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bürgstadt, 02.11.2001.


Bürgermeister

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Marktgemeinderat Bürgstadt in dessen Sitzung am 02.10.2001 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der VG Ertal Nr. 22 vom 20.11.2001.